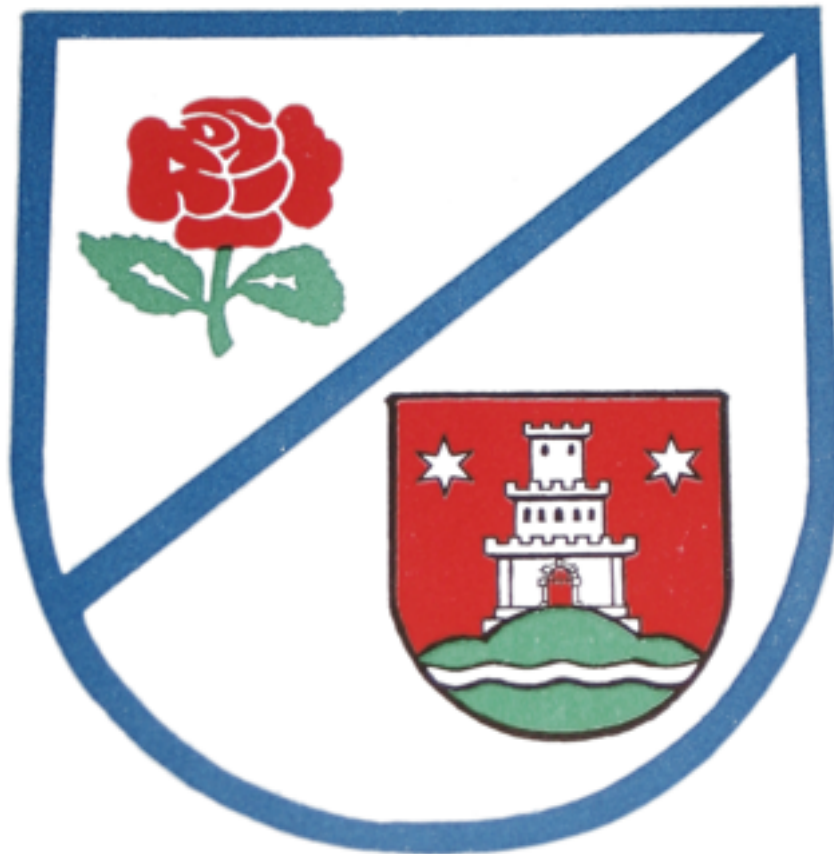


Kleingärtnerverein Pinneberg e.V.

Neufassung der Satzung vom 09.06.2014



Vorbemerkungen

1. Diese Satzung ist nur wirksam, wenn sie
 - a. von der Mitgliederversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und
 - b. mit notarieller Anmeldung im Vereinsregister eingetragen wurde.
2. Alle personenbezogenen Funktionen gelten in der weiblichen und männlichen Form.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Pinneberg e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Er hat seinen Sitz in Pinneberg. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gemeinschaftshaus der Anlage Hasenmoor.
2. Er ist Mitglied des „Kreisverband Pinneberg der Kleingärtner e.V.“, im Folgenden „Kreisverband“ genannt.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pinneberg unter der Nummer VR 444 PI eingetragen und gemeinnützig im Sinne des Vereins- und Kleingartenrechts.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung der Naturverbundenheit, sowie der körperlichen und geistigen Entspannung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dem Zweck des Vereins sollen vor allem dienen:

1. Die Förderung des Kleingartenwesens im Sinne des Bundeskleingartengesetzes in der jeweils geltenden Fassung, die Gestaltung von Freizeit und Erholung durch kleingärtnerische Betätigung sowie umweltfreundliche Gestaltung von Wohngebieten.
2. Land an zu pachten und an seine Mitglieder zur kleingärtnerischen Nutzung weiter zu verpachten sowie diesen Besitz rechtlich zu sichern.
3. Die Förderung von Kleingartenanlagen in Grünzonen sowie in Zuordnung zu Wohngebieten und ihre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der Allgemeinheit.
4. Die Heranführung der Jugend zur Naturverbundenheit.
5. Die Zusammenfassung aller Kleingärtner unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Ziele unter Beachtung der Grundsätze des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).
6. Durch Fachberatung und gegenseitige Hilfe seine Mitglieder befähigen, in geordneter, rationeller Arbeitsweise Qualitätserzeugnisse für den eigenen Bedarf zu erzeugen.
7. Gesichtspunkte der gartenbaulichen Zweckmäßigkeit und Schönheit unter Beachtung der hierfür vom Kreisverband bzw. Landesverband herausgegebenen Richtlinien sollen helfen gemeinschaftlich die Gesamtanlagen zu gestalten; nach Möglichkeit sollen Gemeinschaftseinrichtungen geschaffen werden, die geeignet sind, die Kleingartenanlagen zur Erholungs- und Gesundheitsstätte zu machen.
8. Das Werben für Gedanken des nicht gewerblichen Gartenbaus durch Wort und Schrift in der Öffentlichkeit. Das Ziel des Vereins ist, in enger Zusammenarbeit mit dem Kreisverband und den örtlichen Kommunalbehörden der ansässigen Kommune in die Ortsplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) eingefügte, pachtmäßig gesicherte Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins kann jede natürliche, geschäftsfähige Person erwerben, die in seinem Bereich ihren Wohnsitz nachweisen kann und gewillt ist, einen Garten nicht zu Erwerbszwecken zu bewirtschaften.
2. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft soll durch schriftliche Beitrittserklärung erfolgen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahme erkennt das Mitglied durch seine Unterschrift die Verbindlichkeit der Vereinssatzung mit Ausschlussordnung und Geschäftsordnung in der jeweils geltenden Fassung an. Es verpflichtet sich außerdem, mit dem Kleingärtnerverein einen Unterpachtvertrag abzuschließen, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen und die Garten-, Wasser-, Wege-, Abgaben- und Stromordnung (sofern vorhanden) in der jeweils geltenden Fassung als Bestandteil verbindlich anzuerkennen und danach zu handeln.
3. Mitglieder können auch solche Personen werden und bleiben, welche das Kleingartenwesen fördern und unterstützen wollen oder sich um das Kleingartenwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich oder übertragbar. Sie endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und muss spätestens bis zum 01. September erklärt werden. Kündigungen nach diesem Termin müssen begründet sein und können vom Vorstand nur in Ausnahmefällen genehmigt werden. Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann nur erfolgen, wenn ein ihn rechtfertigender Tatbestand gegeben ist. Solcher Tatbestand liegt vor, wenn:
 - a) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag oder etwaige durch die Vereinsorgane beschlossenen Umlagen zu den angegebenen Terminen nicht gezahlt hat;
 - b) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Pacht drei Monate im Verzug ist;
 - c) das Vereinsmitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Kleingarten nicht persönlich oder durch zu seinem Haushalt gehörende Personen bewirtschaftet;
 - d) das Vereinsmitglied seinen Garten oder Teile seines Gartens ohne Genehmigung des Vorstandes weiter verpachtet oder einem Dritten überlässt;
 - e) das Vereinsmitglied Beschlüsse des Kleingärtnervereins über die Bepflanzung und Bearbeitung der Gärten, die Gartenordnung und die in dem Unterpachtvertrag festgelegten Bestimmungen nicht befolgt;
 - f) das Vereinsmitglied gegen das Abwasserbeseitigungsgesetz verstößt und WC-Anlagen, sowie Duschen einrichtet, die über Kläranlagen bzw. Verrieselungssysteme entsorgt werden. Lediglich Trockentoiletten in Form von Streutoiletten sind zulässig;

- g) das Vereinsmitglied Brennstellen mit Schornsteinanschluss errichtet und betreibt. Ausgenommen sind Gasheizungen mit Außenwand- Abzug;
 - h) das Vereinsmitglied an der Gemeinschaftsarbeit, die der Verein beschlossen hat, sich entsprechend den Bestimmungen der Satzung nicht beteiligt oder den Ausgleichsbetrag nicht zahlt;
 - i) das Vereinsmitglied unbeschadet sonstiger Vorschriften die Zustimmung des Verpächters zur Errichtung von Baulichkeiten nicht einholt;
 - j) das Vereinsmitglied sich so schwere Verstöße gegen das Gemeinwohl oder gegen einzelne Kleingärtner zu Schulden kommen lässt, dass diesen die Fortsetzung der Kleingartengemeinschaft nicht zugemutet werden kann.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausscheidende Mitglied jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 6)
2. der Vorstand (§ 7)
3. der erweiterte Vorstand (§ 8)
4. die Anlagenversammlung (§ 9)

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung wird unterschieden zwischen:
 - a. der Jahresmitgliederversammlung
 - b. der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Die Jahresmitgliederversammlung hat in der Regel in den Monaten Januar bis April stattzufinden. Eine spätere Durchführung soll nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigem Grunde stattfinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn er diese für notwendig hält. Er ist zur schriftlichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn wichtige Beschlüsse gefasst werden sollen, die an sich der Jahresmitgliederversammlung obliegen, aber keinen Aufschub dulden oder wenn $\frac{1}{10}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Tagesordnungspunktes beantragen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

2. Der Jahresmitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b. die Entlastung des Vorstandes.
 - c. die Beschlussfassung über Beiträge, Verwertung und Anlage des Vereinsvermögens sowie Aufnahme von Darlehen.
 - d. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfs. Die Umlagen dürfen nur der Erfüllung von Vereinszwecken dienen.
 - e. die Genehmigung des Haushaltskostenvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr.
 - f. die Wahlen des Vorstandes, der Revisoren und der Schiedsstelle. Wiederwahl ist zulässig.
 - g. die Satzungsänderung.
3. Die Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen worden sind. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Ta-

gesordnung. Sie können durch Aushang, Postversand oder durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ bekanntgemacht werden.

4. Jedes Mitglied hat in der Versammlung nur eine Stimme. Vertretung oder Übertragung des Stimmrechtes ist ausgeschlossen.
5. Bei der Beschlussfassung sind folgende Stimmenmehrheiten erforderlich:
 - a. Eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen bei Satzungsänderungen. Bei Austritt aus der Organisation und Auflösung des Vereins gelten §§ 15 u. 16.
 - b. Zur vorzeitigen Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedarf es des Vorliegens eines wichtigen Grundes. Ein solcher Grund ist insbesondere eine grobe Pflichtverletzung oder die Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Die Abberufung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
 - c. Eine einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen in allen anderen Fällen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages, mit Ausnahme von Wahlen, bei denen in einem solchen Fall das Los entscheidet.
6. Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung beim Vorstand mit schriftlicher Begründung einzureichen. Verspätete oder während der Versammlung eingebrachte Anträge bedürfen einer Unterstützung von $\frac{1}{5}$ der anwesenden Mitglieder. Ausgeschlossen sind jedoch Anträge, die der $\frac{3}{4}$ Mehrheit bedürfen.
7. Es ist über jede Versammlung eine Niederschrift zu fertigen, die spätestens 30 Tage nach der Versammlung in Reinschrift vom Vorsitzenden und dem Schriftführer oder dem Verfasser der Niederschrift unterzeichnet vorliegen muss. Sämtliche Abstimmungsergebnisse sind zahlenmäßig festzuhalten. Die Niederschrift ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 - a. Vorsitzenden
 - b. stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Rechnungsführer
 - d. Schriftführer.Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder (§ 3) sein. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Vorstandes ist unverzüglich beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung anzumelden.
2. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinschaftlich den Verein nach außen. Für bestimmte Angelegenheiten können sie anderen Personen schriftlich Vollmacht erteilen. Zur Überwachung der Angelegenheiten bleiben sie jedoch verpflichtet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes läuft solange, bis ein neuer Vorstand durch eine Mitgliederversammlung ordnungsgemäß gewählt ist und dieser das Amt angenommen hat. Bei Vorstandswahlen scheidet zunächst jeweils der Vorsitzende und der Rechnungsführer aus, nach zwei weiteren Jahren der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Für einzelne Vorstandsmitglieder, die während ihrer Amtsdauer ausscheiden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung Ersatzwahlen für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
5. Der Vorstand entscheidet über die Vergabe von Gartenparzellen.

6. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung, die Sitzungen des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Anlagenversammlung ein und leitet sie.
7. Der Vorstand ist nach Bedarf oder auf Antrag von 2 Mitgliedern einzuberufen. Die Einladung muss mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2 Vorstandsmitgliedern, darunter des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden. Auch ohne Zusammenkunft ist ein Beschluss gültig, wenn ihm alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zustimmen.
8. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus dieser Niederschrift müssen die gefassten Beschlüsse, die genauen Abstimmungsergebnisse sowie die namentliche Angabe der anwesenden Personen zu ersehen sein. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie müssen 30 Tage nach der Sitzung in Reinschrift vorliegen und sind allen Vorstandsmitgliedern in Kopie zuzustellen. Die Niederschriften sollen bei der nächsten Sitzung genehmigt werden.
9. In der Mitgliederversammlung des Kreisverbandes vertritt der Vorstand den Verein. Soweit dem Verein mehr als 3 Stimmen zustehen, sind diese Delegierten vom Vorstand zu bestimmen, sofern sie nicht von der Mitgliederversammlung gewählt wurden.
10. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sowie der besonderen Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Tätigkeitsvergütung für die Vorstandsmitglieder beschließen, tatsächlich entstandener Auslagenersatz wird erstattet.

§ 8

Der erweiterte Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Gemeinschaftsleitern, dem Sprecher der Fachberater, und den stellvertretenden Gemeinschaftsleitern.
2. Zur Bearbeitung besonderer Angelegenheiten und Aufgaben können besondere Ausschüsse gewählt werden. Die Tätigkeit eines solchen Ausschusses endet mit der Erledigung des Auftrags.
3. Der erweiterte Vorstand wird nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einladung gilt § 7 Nr. 7 Satz 2.
4. Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion, ihm sind alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung vor endgültiger Entscheidung durch den Vorstand vorzulegen. Ihm obliegt insbesondere:
 - a. die Entgegennahme der Berichte über besondere Geschäftsvorgänge, der Bericht über die Kassenlage sowie Beschlussfassung hierüber.
 - b. die Genehmigung von Überschreitungen einzelner Positionen des Haushaltsvoranschlages, soweit eine gegenseitige Deckungsfähigkeit gegeben ist.
 - c. die Beschlussfassung über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Jahresrechnung nebst Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Im Übrigen gilt § 7 Nr. 7 Satz 4-6.
6. § 7 Nr. 8-10 gilt entsprechend.

§ 8 a

Der Fachberater

1. Jeder Verein sollte mindestens einen Fachberater haben, der Mitglied des Vereins ist.
2. In Vereinen mit mehreren Gartenanlagen sollte möglichst in jeder Anlage ein Fachberater sein.
3. Die Fachberater der Anlagen bestimmen einen Fachberater als Sprecher, der Stimmrecht im erweiterten Vorstand hat.
4. Der/Die Fachberater soll(en) in der/den Anlage(n) beratend bei gärtnerischen Tätigkeiten z.B. Baumschnitt, richtige Düngung und Kompostierung mitwirken. Der Fachberater ist Mitglied der vereinseigenen Bewertungskommission.

§ 9

Die Anlagenversammlung

1. Jede Anlage hält nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, eine Anlagenversammlung ab. Diese Versammlungen wählen jeweils einen Gemeinschaftsleiter und einen stellvertretenden Gemeinschaftsleiter. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Sie scheiden wechselweise aus. Wiederwahl ist zulässig. Diese führen die Aufsicht in der Gartenanlage durch und vertreten den Vorstand bei der Durchführung der Beschlüsse. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Gemeinschaftsleiter und ihre Vertreter müssen Vereinsmitglieder sein.
Der Gemeinschaftsleiter kann durch den Vorstand bestimmt werden, wenn sich kein geeigneter Kandidat zur Wahl stellt. Zusätzlich können weitere Vertrauensleute (z.B. Wegewarte) gewählt werden, deren Anordnungen ebenfalls befolgt werden müssen. Auch Vertrauensleute müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Anlagenversammlung obliegen: Die Beschlüsse über die Belange der Anlage, d.h. es dürfen nur Beschlüsse gefasst werden, die die Ordnung und Gemeinschaftsarbeit innerhalb der Anlage betreffen.
3. Zur Beschlussfassung genügt in allen Fällen die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen.
4. Wahlberechtigt sind nur Pächter von Parzellen, wählbar sind alle Vereinsmitglieder.
5. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Versammlungsleitung und Protokollführung gelten sinngemäß die Formvorschriften für Mitgliederversammlungen.
6. Die Niederschriften werden vom Vorstand in Verwahrung genommen.

Der Gemeinschaftsleiter führt eine Liste über die abzuleistende Gemeinschaftsarbeit und ist dem Vorstand gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet, falls seine Mahnungen bei Verstößen gegen die Gartenordnung oder die Bestimmungen über die Ableistung von Gemeinschaftsarbeiten erfolglos bleiben. Hierbei ist § 11 der Satzung zu beachten.

§ 10

Die Schiedsstelle

1. Die Aufgabe der Schiedsstelle ist es, Streitigkeiten, die sich aus der Vereinssatzung und der Gartenordnung ergeben, zwischen dem Verein und einzelnen Mitgliedern oder von Mitgliedern untereinander zu schlichten. Vor Anrufung der Schiedsstelle ist bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Vorstand vermittelnd einzuschalten.
2. Die Schiedsstelle besteht einschließlich ihres Vorsitzenden aus drei Vereinsmitgliedern und einem Vertreter, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre zu wählen sind. Die Mitglieder der Schiedsstelle wählen ihren Vorsitzenden und seinen Stellvertreter selbst.

3. Die Schiedsstelle hört die Beteiligten und hat zunächst auf einen gütlichen Ausgleich zwischen den Beteiligten hinzuwirken. Es ist Sache der Beteiligten, den Streitstoff erschöpfend dazulegen sowie Zeugen und Beweismaterial zu benennen. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern ist der Vorstand zu dem Streit zu hören.
4. Misslingt eine Schlichtung, so entscheidet die Schiedsstelle.
5. Die Schiedsstelle entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist schriftlich nieder zu legen und den Beteiligten bekannt zu geben.
6. Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
7. Gegen den Schiedsspruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen seit seiner Bekanntgabe der Einspruch an den Vorstand des Kreisverbands zulässig, der endgültig entscheidet.
8. Durch die vorgenannte Entscheidung wird der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 11

Besondere Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die im Bundeskleingartengesetz und in der Gartenordnung aufgezählten Pflichten der Kleingärtner zu erfüllen. Sie haben insbesondere ohne Anspruch auf Bezahlung an dem vom Vorstand oder der Anlagenversammlung beschlossenen gemeinschaftlichen Arbeiten zur Errichtung, Erhaltung, Veränderung oder Beseitigung von Einrichtungen für die Kleingärtner teilzunehmen. Derjenige, der an diesen gemeinschaftlichen Arbeiten aus dringender beruflicher Inanspruchnahme oder sonstiger Verhinderung nicht teilnimmt, hat einen Ersatzmann zu stellen oder für jede angesetzte Gemeinschaftsarbeit einen Ausgleichsbetrag an den Verein zu bezahlen. Die Höhe des Ausgleichsbetrages für jede versäumte Stunde Gemeinschaftsarbeit beschließt die Jahresmitgliederversammlung.

§ 12

Beitrags-, Kassen- und Rechnungswesen

1. Die Jahresbeiträge setzt die Jahresmitgliederversammlung fest. Alle Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein sind grundsätzlich Bringschulden. Die Höhe und Fälligkeitstermine richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Hierbei sind Umlagen bis zur fünffachen Höhe des Jahresvereinsbeitrages zulässig.
2. Alle Ein- und Auszahlungen sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben. Die Anweisung an den Rechnungsführer zur Zahlung ist nur durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Zahlungsvorgänge im Online-Banking-Verfahren. Hier ist der Rechnungsführer alleine zeichnungsberechtigt (Pin und Tan Verfahren).
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Vereins ist möglichst bargeldlos abzuwickeln. Zu diesem Zweck hat der Verein ein Konto einzurichten und alle eingehenden Gelder umgehend dort einzuzahlen.
4. Der Rechnungsführer hat die Kontrolle über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu führen (Kassenführung). Er ist dem Vorstand gegenüber für die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung verantwortlich. Der Geschäftsverkehr des Vereins richtet sich im Übrigen nach der vom Vorstand herausgegebenen Geschäftsanweisung.
5. Von der Mitgliederversammlung werden jährlich mindestens zwei Vereinsrevisoren und ein Ersatzrevisor gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren haben die Kassenführung mindestens zweimal im Jahr zu überprüfen. Eine Prüfung sollte unvermutet sein.

Die Revisoren arbeiten unabhängig vom Vorstand und sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Ihre Arbeit soll sich nicht nur auf die Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Kassenführung beschränken, sondern sie sollen auch darauf achten, dass die Grundsätze einer spar-

samen Geschäftsführung eingehalten werden. Ihnen sind zu diesem Zweck alle Unterlagen vorzulegen. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Revisoren und dem Rechnungsführer zu unterzeichnen und unverzüglich über den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung über den Stellvertreter, dem Vorstand vorzulegen ist.

6. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Haushaltsvoranschlag aufzustellen, in dem sämtliche Ausgaben durch zu erwartende Einnahmen gedeckt sein müssen. Dieser Voranschlag bedarf der vorläufigen Bestätigung durch den erweiterten Vorstand (§ 8 Nr. 4 b) und gilt bis zur endgültigen Bestätigung oder Abänderung durch die Jahresmitgliederversammlung.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen kann nur eine Mitgliederversammlung mit der in § 6 Nr. 5a festgesetzten Mehrheit beschließen.
2. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art oder vom Registergericht bzw. der Aufsichtsbehörde geforderte unwesentliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung selbstständig vorzunehmen.

§ 15 Austritt aus der übergeordneten Organisation

1. Der Austritt aus dem Kreisverband kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Zur Beschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von 50% der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Zum Austrittsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein- Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 5a). Die Beschlussfähigkeit (50% der Mitglieder) muss auch zum Zeitpunkt der Abstimmung gegeben sein.
4. Dem Kreisverband ist durch eine Einladung per Einschreibebrief mit 14-tägiger Frist Gelegenheit zu geben, zu diesem Punkt der Tagesordnung in der Versammlung Stellung zu nehmen.
5. Die Kündigung ist nur halbjährlich zum Ende des Geschäftsjahres des Kreisverbandes zulässig. Die Kündigung ist dem Kreisverband durch Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift mitzuteilen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Ja-/Nein-Stimmen erforderlich (§ 6 Nr. 5a).
3. Durch den Auflösungsbeschluss wird der bisherige Vorstand abberufen.

4. Zu Liquidatoren sind zwei Vereinsmitglieder des Vereins mit einfacher Mehrheit zu wählen. Bisherige Vorstandsmitglieder können auch zu Liquidatoren gewählt werden.
5. Auflösung und Liquidation des Vereins sind durch die Liquidatoren beim zuständigen Registergericht über einen Notar anzuzeigen.
6. Dem Kreisverband ist die Auflösung des Vereins mittels Einschreibebrief unter Beifügung einer Abschrift der Versammlungsniederschrift unverzüglich durch die Liquidatoren mitzuteilen.
7. Die Liquidatoren haben alle Forderungen des Vereins einzuziehen und alle Verbindlichkeiten des Vereins zu begleichen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den zuständigen Gemeinnützigen Kreisverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
8. Die Liquidatoren haben die Endabrechnung dem Kreisverband nach Beendigung der Liquidation unverzüglich einzureichen.
9. Die Liquidatoren haben nach Beendigung der Liquidation sämtliche Akten, Kassenbücher, Belege und sonstige Unterlagen dem Kreisverband zu übergeben, der sie 10 Jahre aufbewahrt. Im Übrigen sind die §§ 47 ff. des BGB zu beachten.
10. Dem Kreisverband steht das Recht zu, während der Liquidation die Bücher und alle Unterlagen zu prüfen.

§ 17 Datenschutz

1. Die gesetzlichen Regelungen des Datenschutzes werden vom Verein eingehalten.

2. Bilder die auf Veranstaltungen der Kleingärtnerorganisation gemacht werden, dürfen für die Öffentlichkeitsarbeit der gleichen verwendet werden. Nur bei persönlichem Einspruch ist das Bildmaterial nicht zu veröffentlichen.

§ 18 Bekanntmachungen

Alle wichtigen Termine und Fristen, wie z.B. Versammlungen, Veranstaltungen, Zahlungshinweise usw. werden in der monatlich erscheinenden Verbandszeitung „Gartenfreund“ offiziell bekanntgegeben und sind bindend für alle Mitglieder. Jedes Mitglied erhält diese Zeitschrift. Die Kosten sind im Mitgliedsbeitrag enthalten.

§ 19 Inkrafttreten

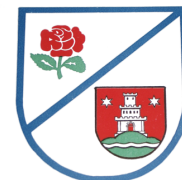
Diese Satzung wurde während der Jahresmitgliederversammlung des Kleingärtnervereins Pinneberg e.V. am 08.03.2014 beschlossen und gemäß Anordnung durch das Amtsgericht Pinneberg per Vorstandsbeschluss vom 09.06.2014 ergänzt. Sie wurde in das Vereinsregister eingetragen und ist rechtsverbindlich.

Pinneberg, den 09.06.2014

gez. Axel Rutte

Kurt Meier

Bianca Zube



Gartenordnung des Kleingärtnervereins Pinneberg e.V.

Die Gartenordnung ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Verträge. Grundlage dieser Ordnung ist das Bundeskleingartengesetz (BKleingG) in der jeweils gültigen Fassung.

Das Ziel des Kleingartenwesens kann nur dann verwirklicht werden, wenn die Kleingärtner einer Kleingartenanlage gemeinschaftlich zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen, die Gesamtanlage und ihre Gärten ordnungsgemäß bewirtschaften und pflegen. Die nachstehende Gartenordnung gibt Aufschluss darüber, wie sich der Kleingärtner in eine gemeinschaftliche Anlage einzugliedern hat.

1. Kleingärten (KG) – Kleingartenanlagen (KGA)

1.1 Begriff KG

Kleingärten sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer Kleingartenanlage liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind.

Die KGA ist Bestandteil des Grünsystems der Städte und Gemeinden, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Anlage legt der Kleingärtnerverein fest.

1.2 Kleingärtnerische Betätigung

Die Erhaltung und Pflege der KGA und KG sowie der Schutz von Boden, Wasser und Umwelt sind Gegenstand der kleingärtnerischen Betätigung. Der Arten- und Biotopschutz ist, soweit die kleingärtnerische Nutzung nicht beeinträchtigt wird, zu fördern.

1.3 Grundlagen

Die gesetzlichen Bestimmungen für Boden-, Pflanzen- und Umweltschutz, sowie Ordnung, Sicherheit und Brandschutz und die daraus resultierenden Auflagen gelten für die Kleingartenanlage uneingeschränkt, soweit das BKleingG sowie örtliche Festlegungen und Regelungen nichts anderes bestimmen.

Die Kleingärtnerin, der Kleingärtner (nachfolgend Pächter genannt) ist verpflichtet, diesen Anordnungen nachzukommen. Der Vorstand übt in Abstimmung mit den zuständigen Behörden Anleitung und Kontrolle aus.

Das Betreten der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

2. Die Nutzung des Kleingartens

2.1 Pächter und Nutzer des KG

Bewirtschaftet wird der KG ausschließlich vom Pächter und von zu seinem Haushalt gehörenden Personen. Nachbarschaftshilfe bei der Gartenbewirtschaftung ist gestattet. Dauert sie länger als sechs Wochen, ist der Vorstand zu informieren

2.2 Bewirtschaftung des KG

Der KG ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der Kleingarten zur Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung des Pächters und seiner Angehörigen dient. Mindestens ein Drittel der Gartenfläche ist dem Anbau von Obst und Gemüse vorbehalten. In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird dem Kleingärtner empfohlen, sich ständig weiterzubilden und die Fachberatung des Vereins zu nutzen.

2.3 Bewuchs

Die Anpflanzung von Gehölzen (außer Obstbäumen), die von Natur aus höher als 3,5 m werden, ist nicht erlaubt. Das Anpflanzen von Gehölzen, die als Wirtspflanzen bzw. Zwischen-

wirte für Pilz oder Bakterienkrankheiten wie Feuerbrand gelten, ist nicht gestattet (Anlage -2-). Bei Kern- und Steinobstgehölzen sind Niederstämme, die als Busch, Spindel- oder Spalierbaum gezogen werden können, der kleingärtnerischen Nutzung angemessen. Hochstämme sind nicht zu pflanzen.

2.4 Pflanz- und Grenzabstände

Beim Anpflanzen von Obstgehölzen und Beerensträuchern werden die Abstandsregelungen aus der Anlage -1- empfohlen, die dort festgeschriebenen Grenzabstände sind verbindlich (siehe Anlage -1-).

Dabei sollte beachtet werden, dass von der Grenze bis zum Stammmittelpunkt gemessen wird.

2.5 Neophyten

Entsprechend § 41 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten (Anlage -3-).

2.6 Gartenbewirtschaftung

In der Gartenbewirtschaftung sind die Grundsätze des integrierten Pflanzenbaus (Bodenfruchtbarkeit, optimale Gestaltung aller Kultur- und Pflegemaßnahmen, gezielte und bedarfsgerechte Durchführung von Dünge- und Pflanzenschutzmaßnahmen) anzuwenden.

Die ökologische Gartenbewirtschaftung wird unterstützt. Es wird auf das Anpflanzen von resistenten Obst- und Gemüsesorten, sowie Zierpflanzen orientiert.

Pflanzliche Abfälle sind zu kompostieren und als organische Substanz dem Boden wieder zuzuführen. Auf den Einsatz von Torf sollte verzichtet werden. Stalldung darf in der Zeit vom 01.05. bis zum 30.09. nicht angefahren werden. Das Anlegen und die Bewirtschaftung von Gemeinschaftskompostanlagen regelt der Verein. Pflanzen, die mit ansteckenden Krankheiten wie Feuerbrand, Obstbaumkrebs etc. befallen sind, müssen fachgerecht entsorgt werden.

2.7 Die heimische Flora und Fauna sowie Nützlinge sind durch alle geeigneten Maßnahmen zu fördern und zu schützen.

2.8 Einsatz chemischer Mittel

Auf die Anwendung von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbizide) und Salzen in jeglicher Form ist zu verzichten. Nur wenn größere Schäden anderweitig nicht abgewendet werden können, dürfen chemische Pflanzenschutzmittel, unter Beachtung des aktuell gültigen Pflanzenschutzgesetzes, eingesetzt werden. Dabei sind die Anwendungsbestimmungen zu beachten und ein Fachberater ist zu konsultieren. Die zur Rattenbekämpfung erlassenen behördlichen Anordnungen sind auch in den Kleingärten durchzuführen.

3. Bebauung in Kleingärten

3.1 Gartenlaube

Im KG ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachten Freisitzes mit einer First- bzw. Dachhöhe von nicht mehr als 3,50 m sowie einer Traufhöhe von nicht mehr als 2,25 m zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Das Vermieten oder Untervermieten derselben ist – auch zeitweise - nicht gestattet.

3.2 Errichten oder Verändern von Bauwerken

Das Errichten oder Verändern (Erweitern) der Gartenlauben oder anderer Baukörper und baulicher Nebenanlagen im KG richtet sich nach § 3 BKleingG und erfordert die Zustimmung des Vorstandes. Für das Einholen aller erforderlichen Genehmigungen ist der Bauwillige zuständig. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bauerlaubnis erteilt worden ist.

Sitz- und Wegeflächen dürfen nicht aus geschüttetem Beton bestehen.

3.3 Gewächshaus

Ein freistehendes Kleingewächshaus und Frühbeetkästen dürfen nach Zustimmung des Vorstandes errichtet werden. Das Gewächshaus darf eine max. Fläche von 10 m² nicht überschreiten, oder aber 3% der Gartenfläche, die Höhe ist auf max. 2,50 m begrenzt. Ein Grenzabstand von min. 1 m ist einzuhalten, die Nachbarparzelle darf nicht beeinträchtigt werden.

Bei zweckfremder Nutzung ist das Gewächshaus zu entfernen.

3.4 Elektro- und Wasserversorgung

Elektroanschlüsse müssen den Vorschriften und Richtlinien des zuständigen Versorgungsunterneh-

mens sowie dem BKleingG entsprechen.
Wasseranschlüsse in der Laube sind nicht zulässig.

3.5 Feucht-Biotop

Im Kleingarten ist ein künstlich angelegter Teich, der als Feucht-Biotop gestaltet werden sollte, bis zu einer Größe von höchstens 6 m² einschließlich flachen Randbereichs zulässig. Der Erdaushub verbleibt dabei in der Parzelle und ist in die Teichgestaltung einzubeziehen. Die max. Tiefe ist auf 1,10 m begrenzt.

Zur Anlage des Teiches sind entweder Lehm-, Tondichtungen oder geeignete Kunststoffe zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz der Kinder sind vorzusehen. Sicherung und Verantwortung (Verkehrssicherungspflicht) für alle Wasseranlagen in der Parzelle obliegen dem jeweiligen Pächter.

3.6 Badebecken

Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 1 m³ und oder einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind erlaubt. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.

3.7 Errichtung von Feuerstätten und der Umgang mit ihnen

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde und Kamine) ist im Kleingarten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten nicht statthaft.

Dieses gilt nicht für das Grillen auf der Parzelle.

3.8 Flüssiggase

Umgang mit Flüssiggas (z. B. Propangas) und Betreiben von Flüssiggasanlagen in der Baulichkeit:

Hier sind die geltenden rechtlichen Regelungen zu beachten und dem Kleingärtnerverein auf Verlangen die Abnahmebescheinigung bzw. der Prüfbescheid vorzulegen. Der Vorstand des Kleingärtnervereins muss in Kenntnis gesetzt werden, dass sich Flüssiggas in der Parzelle befindet.

4. Tierhaltung

Die Kleintierhaltung gehört grundsätzlich nicht zur kleingärtnerischen Nutzung. Diese kann aber durch den Vorstand genehmigt werden wenn, sie die Kleingärtnergemeinschaft nicht wesentlich stört und der kleingärtnerischen Nutzung nicht widerspricht. Das wird in der Regel dann der Fall sein, wenn die Kleintierhaltung im bescheidenen Umfang betrieben wird. Stets muss aber die gärtnerische Nutzung überwiegen. Auch bei der Kleintierhaltung gilt die Einschränkung, dass sie nicht erwerbsmäßig, sondern nur für den Eigenbedarf betrieben werden darf. Artgerechte Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes ist absolute Bedingung. Das Halten von Großvieh ist verboten.

4.1 Hunde und Katzen

Das Halten von Hunden und Katzen in KGA ist nicht gestattet. Für Hunde gilt außerhalb der Parzelle Leinenzwang. Bei Mitbringen von Katzen ist der Schutz der Vögel zu gewährleisten. Es ist darauf zu achten, dass die Tiere nicht die Parzelle verlassen können. Mitgebrachte Haustiere dürfen beim Verlassen der KGA nicht im KG oder der Laube verbleiben.

Für Schäden, die ein Tier verursacht, haftet neben dem Halter derjenige, der die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt. Das Füttern von fremden Katzen ist in der KGA untersagt.

4.2 Bienen

Bienenstände sollten bevorzugt am Rande der KGA aufgestellt werden. Eine Anhörung der Nachbarn ist vorzunehmen. Bei Bedarf sollte ein Sachverständiger konsultiert werden.

Ausnahmen für die Bienenhaltung sind in Kleingärten nur auf der Grundlage eines Vereinsbeschlusses und mit Zustimmung des Verpächters möglich. Grundsätzlich ist die Bienenhaltung zu fördern.

5. Wege und Einfriedungen

5.1 Pflege der Wege

Jeder Pächter hat die an seinen KG grenzenden Wege bis zur Mitte zu pflegen und jeden Fremdbewuchs zu entfernen.

5.2 Zwischenzäune

Abgrenzungen zwischen den Parzellen sind entbehrlich. Zäune zwischen den Parzellen dür-

fen eine Höhe von 1,2m nicht überschreiten. Stacheldraht oder Elektrozäune sind verboten.

5.3 Hecken

Die Parzellen werden an den Grenzen zu Hauptwegen, Nebenwegen und sonstigen Vereinsflächen durch Liguster-Hecken eingefasst. Diese sind zweimal im Jahr (Frühsommer und Spätsommer) zu schneiden. Dabei ist der erste Schnitt erst nach dem Ende der Vogelbrutzeit erlaubt (Richtwert: 24. Juni). Die Hecken sind trapezförmig zu schneiden.

Maximal erlaubte Heckenhöhen:

zu Hauptwegen, zu Nebenwegen und zu

sonst. Vereinsflächen:

1,2 m

an Außengrenzen zu privaten Grundstücken, zu Straßen:

2,0 m

zu Feldern, Wäldern und Wiesen:

1,0 m

Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig.

Die Höhen gelten auch für Zäune, wenn sie in den jeweiligen Bauart zulässig sind. Die rechte Seite des KG ist vom Pächter zu pflegen, sofern keine andere Absprache vorliegt.

Beim Heckenschnitt ist unbedingt entsprechend Schleswig-Holsteinischen Naturschutzgesetz zu beachten, dass im Zeitraum vom 1. März bis 15. Oktober keine Gebüsche, Hecken o. Ä. (außer Formhecken z. B. Buchsbaum, Liguster) zu schneiden, roden oder zu zerstören sind. Gleiches trifft für Bäume zu, es sei denn, es wird eine Ausnahmegenehmigung erteilt. Einfriedungen innerhalb der KGA sowie Rankgerüste, Sichtschutzblenden und Sichtschutzpflanzungen dürfen den Blick in die Einzelgärten nicht verschließen. Sie dürfen max. 6m breit und 1,8m hoch, zum Schutz der Intimsphäre, sein.

5.4 Instandhaltungsarbeiten

Jeder Pächter ist verpflichtet, zur Instandhaltung der Außen- und Innenabgrenzung beizutragen.

Die Hecken zur Einfassung der Parzellen sind Vereinseigentum und müssen vom Pächter gepflegt werden. Dazu gehört neben dem regelmäßigen Schnitt auch die Entfernung aller Fremdgewächse.

5.5 Gemeinschaftswege und -flächen

Das Befahren der Wege mit Kfz aller Art ist untersagt. Mögliche Ausnahmen gestattet der Vorstand auf Antrag des Pächters. Der Pächter haftet dabei für die von ihm verursachten Schäden.

Auf Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse entstehen. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde, Stallung usw. ist auf Gemeinschaftsflächen des KGV, nur nach Zustimmung des Vereinsvorstandes, befristet gestattet. Der Lagerplatz ist ausreichend zu kennzeichnen, zu sichern und nach der Benutzung zu reinigen.

Fahrräder, Kinderwagen, Transportgeräte usw. sind innerhalb des KG abzustellen.

6. Kompostierung und Entsorgung

6.1 Kompostierung

Kompostierbare Pflanzenrückstände sind im KG fachgerecht zu kompostieren. Der Kompostplatz ist mit einem Mindestabstand von 1,0 Meter zur Nachbargrenze anzulegen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Vorstandes und des Nachbarn zulässig.

Das Anlegen von Kompostgruben ist nicht statthaft.

Zur Eindämmung von Pflanzenkrankheiten ist der wirksamen Isolierung infektiösen Pflanzenmaterials besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

6.2 Entsorgung

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nichtkompostierbarer Abfälle ist der Pächter selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind, sofern keine Entsorgungsmöglichkeiten in der KGA vorhanden sind, außerhalb der KGA entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

Sickergruben sind verboten, Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen im Kleingarten nicht installiert und betrieben werden. Die Entsorgung tierischer und menschlicher Fäkalien auf dem Wege der Kompostierung ist zulässig. Es sind bevorzugt Bio-Toiletten zu verwenden. Die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet (chemische Zusätze sind Sondermüll).

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Kunststoff, Asbest u. ä. Materialien sowie nicht oder nur schwer kompostierbare Abfälle im KG zu vergraben oder auf andere Art zu lagern

6.3 Verbrennen

Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet, Ausnahmen (z.B. Osterfeuer) sind von der zuständigen Behörde und dem Vorstand zu genehmigen.

Frisches Grünmaterial, z. B. Pflanzenmaterial, aber auch behandeltes Holz, z. B. Bauholz, Möbel und andere Abfälle, zu verbrennen, ist generell verboten.

7. Gewässer- und Hochwasserschutz sowie Umweltschutz

7.1 Folgende Maßnahmen sind im Kleingarten anzustreben:

- Förderung von Nützlingen (Vogel- und Nutzinsektenschutz durch das Aufstellen und Aufhängen von Nistkästen, Insektenhotels, Vogeltränken und Bruthilfen, Errichten von Totholzhaufen)
- biologischer Pflanzenschutz (z. B. keine Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln und Salzen im KG)
- naturnahes Gärtnern (Mischkulturanbau, Einsatz von widerstandsfähigem Saat- und Pflanzgut).

7.2 Wenn es erforderlich wird, dann ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln mit dem Herstellermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“, unter Beachtung des Punktes 2.8, möglich. Verfallene oder nicht für den Kleingarten zulässige Produkte sind verboten.

8. Sonstige Bestimmungen

8.1 Informationsfluss

Im eigenen Interesse wird erwartet, dass der Pächter an den Mitgliederversammlungen, sowie der fachlichen Beratung, die durch den Verein rechtzeitig bekannt gegeben werden, teilnimmt. Die Verbandszeitschrift „Gartenfreund“ ist offizielles Mitteilungsorgan des Vereines und muss gemäß Mitgliederentscheid vom 16.02.2013 von jedem Vereinsmitglied bezogen werden.

8.2 Persönliche Arbeitsleistungen

Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gemeinschaftsversammlungen des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau bzw. Ersatz von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch finanzielle Umlagen und persönliche Arbeitsleistung zu beteiligen. Jeder Pächter ist berechtigt, die gemeinschaftlichen Anlagen, Einrichtungen und Geräte des Vereins entsprechend den Beschlüssen des Vorstandes zu nutzen. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Familienangehörigen und seine Gäste verursacht wurden, und hat jeden Schaden dem Vorstand anzuzeigen.

8.3 Verhalten in der KGA

Der Pächter, seine Angehörigen und von ihm beauftragte Dritte haben sich jederzeit so zu verhalten, dass kein anderer und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört werden.

Eine den Nachbarn belästigende und den Erholungswert beeinträchtigende Geräuschverursachung ist zu unterlassen (siehe Absatz 8.8).

8.4 KFZ in der KGA

Das Parken von Kraftfahrzeugen ist nur auf den ausgebauten und dafür vom Verein ausgewiesenen Flächen erlaubt. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen und das Zelten innerhalb der Kleingartenanlage sind nicht zulässig. Waschen, Pflege und Instandhaltung von KFZ innerhalb der Kleingartenanlage und auf den dazugehörigen Abstellflächen sind verboten.

8.5 Pflichten des Pächters

Der Pächter ist verpflichtet,

- allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts anderes verordnet ist;
- sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist.

- Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt.
- Der Pächter ist verpflichtet, am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle und den Namen des Pächters angibt.

8.6 Zutritt zur Parzelle

Dem Vorsitzenden, einem von ihm beauftragten oder dem Gemeinschaftsleiter sowie Beauftragten von Behörden ist der Zutritt zum Garten, nach vorheriger Ankündigung auch in Abwesenheit des Pächters, zu gestatten. Bei erkennbaren oder vermuteten Störungen oder Unregelmäßigkeiten (z.B. Schäden an der Wasserleitung, Einbruch) ist der Zutritt auch ohne Ankündigung in Abwesenheit des betreffenden Kleingärtners gestattet.

8.7 Vertragswidriges Verhalten

Kommt der Pächter den sich aus dieser Gartenordnung ergebenden Verpflichtungen nicht nach, ist der Verein nach schriftlicher Abmahnung und entsprechender Androhung berechtigt, diese Verpflichtung auf Kosten des Pächters erfüllen zu lassen.

Fortgesetzte Verstöße gegen die Gartenordnung können im Rahmen des § 9 (1) Punkt 1 BKleingG wegen vertragswidrigem Verhalten nach einer Abmahnung zur fristgemäßen Kündigung des Pachtvertrages führen.

8.8 Ruhezeiten

Es gelten die Bestimmungen der Lärmschutzverordnung.

So ist **jeder** ruhestörender Lärm werktags von 13.00 bis 15.00 Uhr sowie an allen Tagen von 20.00 bis 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen verboten.

9. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde satzungsgemäß durch die Jahresmitgliederversammlung beschlossen und ist als Bestandteil des Unterpachtvertrages sofort rechtsverbindlich.

Anlagen

Anlage -1- Pflanz- und Grenzabstände

Kernobst (Niederstämme, Stammhöhe bis 60cm)

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzabstand</i>	<i>Verbindlicher Grenzabstand</i>
Apfel	3,00 m	2,00 m
Birne	3,00 m	2,00 m
Quitte	4,00m	3,00 m
Bei Halbstämmen	4,00m	3,00 m

Steinobst (Niederstämme oder Busch)

Sauerkirsch	5,00 m	3,00 m
Pflaume, Zwetsche	5,00 m	3,00 m
Pfirsich, Aprikose	3,00 m	2,00 m
Säulen und Zwergobst	1,00-2,00 m	1,00 m
Süßkirsche auf GiSelA5	4,00 m	3,00 m

Beerenobst

<i>Gattung, Sorte:</i>	<i>Empfohlener Pflanzab- stand</i>	<i>Verbindlicher Grenzab- stand</i>
Schwarze Johannisbee- re	1,50-2,00 m	1,25 m
Rote u. weiße Johan- nisbeere	1,00-1,25 m	1,00 m (Büsche und Stämmchen)
Stachelbeeren	1,00-1,25 m	1,00 m
Himbeeren	0,40-0,50 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	2,00 m	1,00 m (am Spalier)
Brombeeren	1,00 m	1,50 m aufrecht stehend)
Heidelbeeren	1,00 m	1,00 m
Weinreben	1,30 m	1,00 m

Andere Gehölze

<i>Gattung:</i>	<i>Empfohlener Pflanzab- stand</i>	<i>Verbindlicher Grenzab- stand</i>
Form- und Zierhecken		2,00 m
Ziergehölze		2,00 m
Zierstämme, Ahorn, Weide	1,00 bis 3,00 m	2,00 m
Kleinkronige Bäume	2,00 bis 3,00 m	2,00 m
Haselnuss, auch Korken- zieher	2,00 m	2,00 m

Grundsätzlich gilt, den Abstand etwas größer zu wählen, damit es später keinen Streit gibt!

Anlage -2-

Auswahl von Gehölzen, die nicht im Kleingarten angepflanzt werden dürfen, da sie verschiedenen Krankheitserregern und Schadinsekten die Überlebenschancen bieten.

Laubbäume:

Ahorn
 Birke
 Buche
 Eiche
 Esche
 Erle
 Eberesche
 Kastanie
 Pappel
 Weide
 Walnuss

Nadelbäume:

Eibe
 Tannen (alle Arten)
 Douglasie
 Fichten (alle Arten) Kiefern
 (alle Arten) Zypressen (alle
 Arten) Lebensbaum (nur als
 Hecke) Mammutbaum
 Zedern (alle Arten) Wa-
 cholder (alle Arten)

Wald- und Parkbäume, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 3,00 m überschreiten:

Deck- und Blütensträucher, die von Natur aus eine Wuchshöhe von 2,50 m überschreiten:

Name:	Wuchshöhe bis Meter:	Schaderreger:
Erbsenstrauch	4	
Goldregen	7	
Essigbaum	8	Wurzelausläufer
Schlehe	5	Scharkavirus
Feuerdorn		Feuerbrand
Felsenbirne	8	Feuerbrand
Mispel (Cotoneaster)		Feuerbrand
Weiß- und Rotdorn	7	Feuerbrand
Weymuthskiefer	20	Blasenrost
Wacholder sabina und communis Arten	7	Winterwirt für Birnengitterrost

Anlage -3- Neophyten im Kleingarten

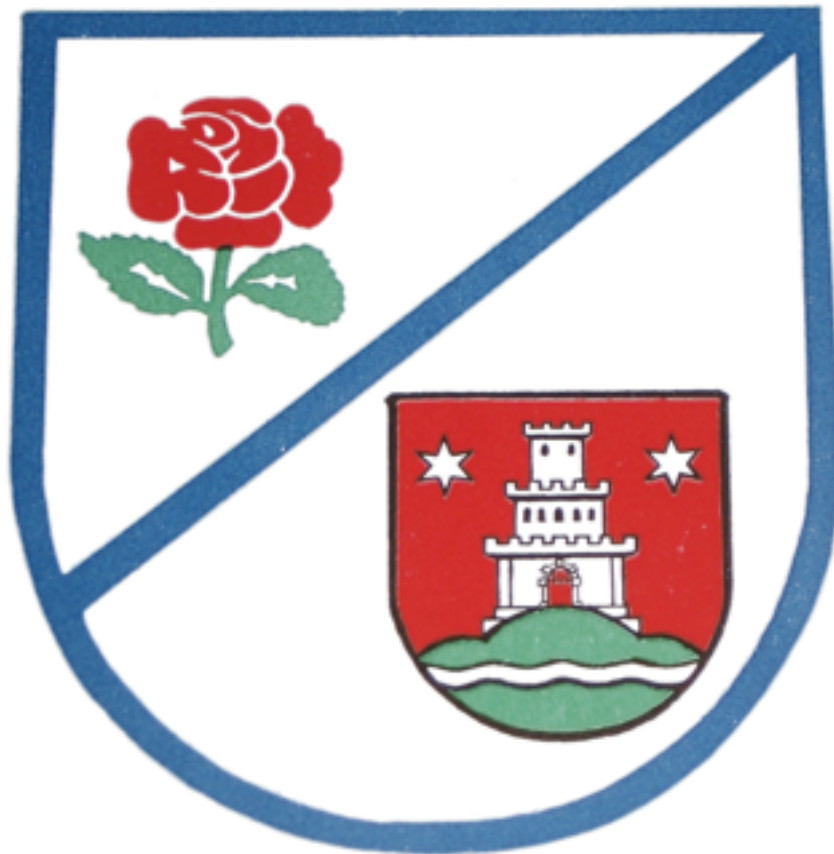
Neophyten sind Pflanzen, die bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt vom Menschen nach 1492, dem Jahr der Entdeckung Amerikas, in Gebiete eingeführt wurden, in denen sie natürlicherweise nicht vorkamen.

Invasive Neophyten dürfen im Kleingarten nicht geduldet werden, da diese in ihrem neuen Lebensraum nicht immer natürliche Konkurrenten oder Feinde haben. Aufgrund schnelleren

Wachstums und größerer Widerstandskraft sind sie unseren heimischen Pflanzen meist überlegen. Außerdem sind einige Arten, wie z. B. der RiesenBärenklau, auch für uns Menschen gefährlich. Hier kann es bei Berührung zu verbrennungsähnlichen Hautreaktionen kommen.

Arten, die als problematisch gelten:	Heimatländer
Riesenbärenklau/Herkules Staude (Heracleum mantegazzianum)	Kaukasus
Japanischer Staudenknöterich (Fallopia japonica)	China, Korea, Japan
Sachalin-Staudenknöterich (Fallopia sachalinensis)	Sachalin, Kurilen
Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)	Himalaya
Kanadische und Riesen-Goldrute (Solidago canadensis und Solidago gigantea)	Nordamerika
Topinambur (Helianthus tuberosus)	Nordamerika
Beifußblättriges Traubenkraut (Ambrosia artemisiifolia)	Nordamerika
Kartoffelrose (Rosa rugosa)	Ostasien
Franzosenkraut/Kleinblütiges Knopfkraut (Galinsoga parviflora)	Südamerika
Hornfruchtiger Sauerklee (Oxalis corniculata)	Mittelmeer-Länder
Essigbaum (Rhus typhiana)	Nordamerika

Geschäftsordnung



§ 1 Versammlung

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder dessen Stellvertreter eröffnet und geleitet.

§ 2 Niederschrift

Über die Versammlung ist vom gewählten Schriftführer des Vereins eine Niederschrift zu führen. Diese Aufgabe kann auch einer durch den Vorstand hierzu besonders bestimmten Person übertragen werden.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 3 Wortmeldung

Jedes Vereinsmitglied, das zu Wort meldet, hat sich in die Rednerliste eintragen zu lassen. Die Rednerliste wird vom Schriftführer geführt. Jeder Redner erhält nach der Reihe der Eintragung in die Rednerliste das Wort.

Zur Geschäftsordnung ist das Wort sofort zu erteilen. Es ist jedoch streng darauf zu achten, dass bei derartigen Wortmeldungen nur kurz zur Geschäftsordnung gesprochen wird.

§ 4 Redezeit

Jeder Redner erhält nur zwei mal in ein und derselben Sache das Wort. Die Redezeit eines Redners darf die Wortmeldung 10 Minuten nicht überschreiten. Weicht ein Redner von der Tagesordnung ab, wird er vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen. Nach dreimaligen Ordnungsruf in ein und derselben Sache ist dem Redner zu dieser Sache das Wort zu entziehen.

§ 5 Anträge

Jeder Antrag muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Antragsteller erhält zunächst zur Begründung des Antrages das Wort und nach beendeter Debatte das Schlusswort.

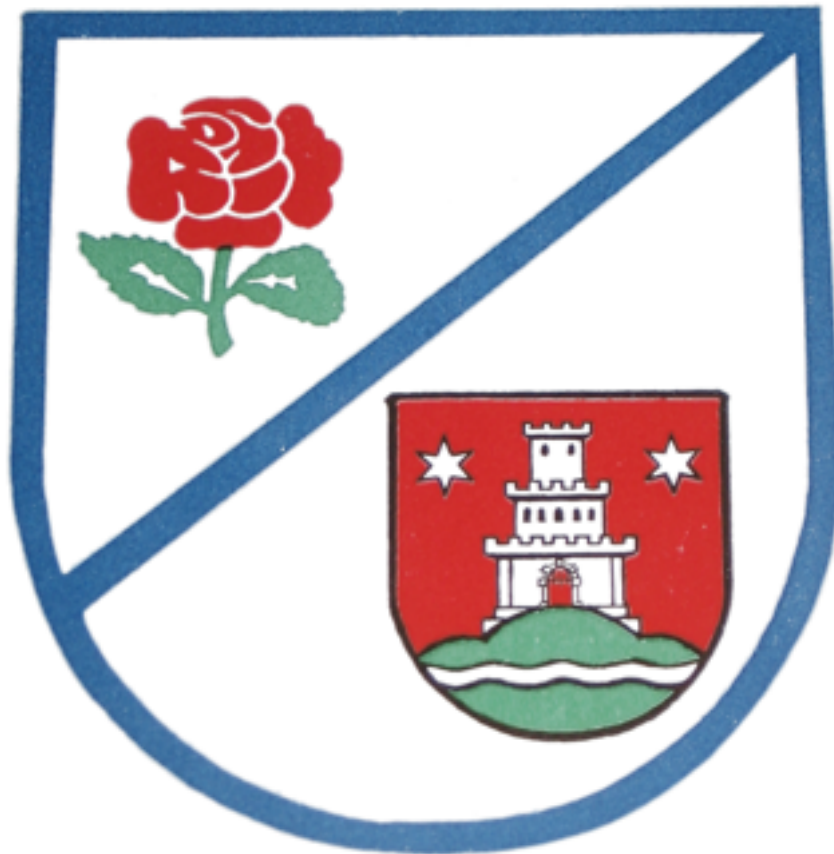
§ 6 Schluß

Ist Schluss der Debatte beantragt, so kann nur ein Redner gegen diesen Schlussertrag sprechen, worauf die Abstimmung erfolgt.

§ 7 Ausschluss

Sind persönliche Verhältnisse des Versammlungsleiters von einem Antrag betroffen, so hat er den Vorsitz während der Behandlung dieses Antrages an den Nächstfolgenden im Vorstand abzugeben.

Ausschlussordnung



§ 1 Ausschluss

1. Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine in der Vereinssatzung niedergelegten Verpflichtungen als Vereinsmitglied gröblich oder beharrlich verletzt. Das Vereinsmitglied hat sich Verfehlungen des von ihm mit Genehmigung des Vorstandes eingesetzten Betreuers seiner Parzelle, seiner Angehörigen und Gäste zurechnen zu lassen.
2. Die Pflichtverletzungen, die den Ausschluss nach sich ziehen können, werden in der Vereinssatzung in § 4 Abs. 3 beschrieben.

§ 2 Antrag

Das Ausschlussverfahren wird vom Vorstand beantragt. Der Antrag ist an die nach § 10 der Satzung errichtete Schiedsstelle des Vereins zu richten.

§ 3 Prüfung

Die Schiedsstelle des Vereins prüft den Antrag, in denen sie den Betroffenen hinreichend Gelegenheit zu einer Gegenäußerung gibt, und weitere notwendige Feststellungen trifft.

§ 4 Entscheidung

Die Schiedsstelle entscheidet über den Antrag auf Ausschluss aus dem Verein in unparteiischer und gewissenhafter Amtsausübung. Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass von sämtlichen Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterzeichnen ist.

§ 5 Widerspruch

Gegen Spruch der Schiedsstelle ist binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Einspruch beim Vorstand des Kreisverbandes zulässig.

§ 6 Geheime Abstimmung

Die Abstimmung in der Schiedsstelle in einem Ausschlussverfahren ist geheim; sie darf auch nicht namentlich protokollarisch festgelegt werden. Es ist jedem Vereinsmitglied gestattet, an der Verhandlung in einem Ausschlussverfahren teilzunehmen, ohne dass den im Verfahren nicht beteiligten Vereinsmitgliedern eine eigene Stellungnahme ohne ausdrückliches Befragen gestattet ist.

§ 7 Wirksamkeit

Der Spruch auf Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein wird wirksam, sobald der hier enthaltene Rechtszug erschöpft, beziehungsweise ein Einspruch in der vorgegebenen Frist nicht eingelegt wurde.

§ 8
Erlöschen der Rechte

Mit dem Ausschluss des Vereinsmitgliedes aus dem Verein erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Vorauszahlungen auf den Beitrag um die Pacht finden nicht statt.

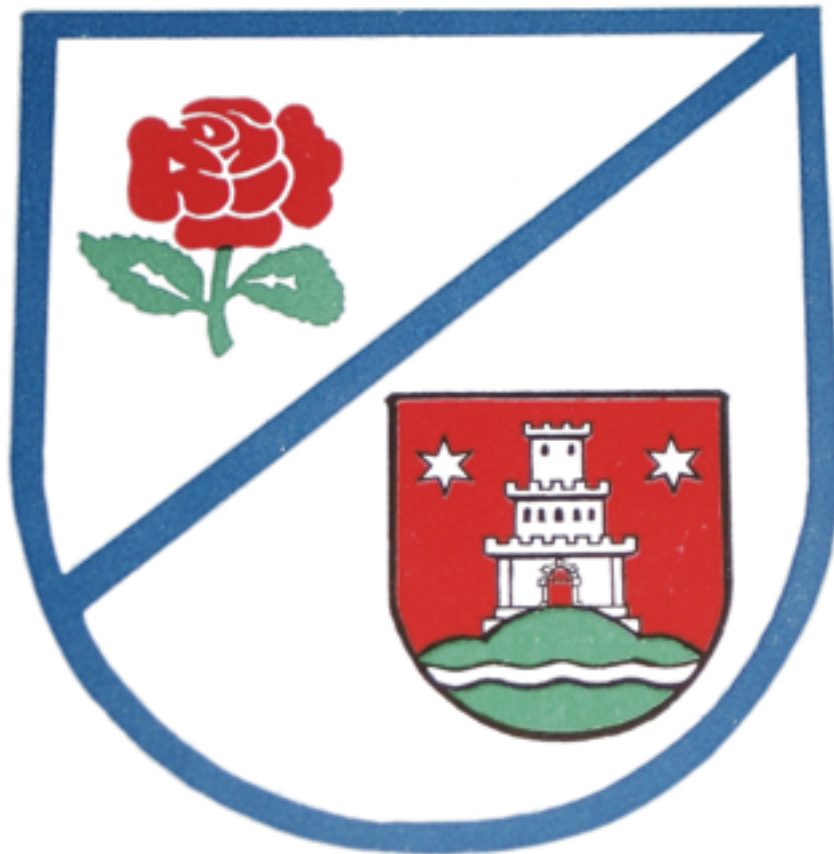
§ 9
Kündigung der Kleingartenparzelle

Das ausgeschlossen Vereinsmitglied ist bei Bekanntgabe seines Ausschlusses darauf aufmerksam zu machen, dass es damit rechnen muss, dass die von ihm genutzte Kleingartenparzelle zum nächst zulässigen Termin gekündigt wird.

§ 10
Rechtsweg

Der Rechtsweg wird durch diese Bestimmungen nicht ausgeschlossen.

Wahlordnung



Die Wahlordnung gilt für alle im Kleingärtnerverein Pinneberg e.V. durchzuführenden Wahlen. Zu Beginn einer jeden Wahl werden Stimmkarten ausgegeben.

§ 1 Aktives und passives Wahlrecht

Bei Wahlen zu Jahresmitgliederversammlungen können alle Mitglieder des Vereines wählen (aktives Wahlrecht) oder sich zur Wahl stellen (passives Wahlrecht)

Bei Wahlen in Gemeinschaftsversammlungen können nur die Pächter der Gartengemeinschaft wählen (aktives Wahlrecht). Zur Wahl stellen kann sich aber jedes Vereinsmitglied (passives Wahlrecht).

Es gilt allgemeines Vorschlagsrecht.

§ 2 Stimmabgabe

Gewählt wird mit JA oder NEIN Stimmen.

Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen JA Stimmen auf sich vereinigt, solange die Vereinssatzung keine anderen Mehrheitsverhältnisse verlangt.

§ 3 Offene oder geheime Wahl

1. Offene Wahl

Es sind Einzel Oder Block Wahl möglich.

Der Versammlungs- oder Wahlleiter nimmt den/die Wahlvorschlag/Wahlvorschläge aus der Versammlung auf, der/die vorgeschlagenen Kandidaten muss/ müssen bei der Wahl anwesend sein und seine/Ihre Bereitschaft erklären oder schriftlich seine/Ihre Bereitschaft zur Wahl (Wiederwahl) vor dem Wahlgang bekannt gegeben haben.

Stellt der Versammlungs- oder Wahlleiter auf Befragen fest, dass kein(e) weiterer(en) Vorschlag(-schläge) Eingebracht werden, wird durch zeigen der Stimmkarten der anwesenden Mitglieder gewählt.

Stellen sich mehrere Kandidaten für ein Amt zur Verfügung, so muss mit Stimmzettel gewählt werden. Zur Verteilung der Stimmzettel und Auszählung der Stimmzettel bestellt der Versammlungs- oder Wahlleiter aus den Reihen der Mitglieder Wahlhelfer. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss bei der Auszählung der Stimmzettel anwesend sein.

Es wird nur ein Kandidatename oder eine Zahl auf dem Stimmzettel vermerkt.

2. Geheime Wahl

Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies in der Versammlung von mindestens einem Mitglied verlangt wird.

Der Wahl- oder Versammlungsleiter lässt zwecks Verteilung der Stimmzettel und der Auszählung der Stimmen aus den Reihen der Mitglieder eine aus drei Personen bestehende Wahlkommission wählen, von denen keiner selber zur Wahl steht oder sich zur Wahl stellt.

Der Versammlungs- oder Wahlleiter nimmt den Wahlvorschlag/die Wahlvorschläge entgegen.

Die Verteilung der Stimmzettel erfolgte durch die Wahlkommission.

Auf dem Stimmzettel werden die Namen nach dem Alphabet oder zugeordnete Zahlen der Reihe nach vermerkt. Die Wahlhelfer sollen die Zettel ein, zähle die Stimme aus. Der Vorsitzende gibt das Ergebnis bekannt.

Das Abstimmungsergebnis, auch ob offen oder geheim gewählt wurde, wird mit allen Ja- und Nein-Stimmen im Protokoll festgehalten.

§ 4 Einspruch

Gegen jede Wahl, offen oder geheim, kann innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Wahlergebnisse Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist unter Nennung des Einspruchsgrundes schriftlich beim Vorstand abzugeben, der diesen zur Entscheidung an die Schiedsstelle weiterleitet.

Diese Wahlordnung wurde bei der Jahresmitgliederversammlung am 21 März 2009 genehmigt, und bei der Vorstandssitzung am 18. August 2014 per Vorstandsbeschluss den Erfordernissen der neuen Satzung angepasst.

Pinneberg, den 18.08.2014
Kleingärtnerverein Pinneberg e.V.
Der Vorstand